

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“  
(LSG Rüstjer Forst-Verordnung)****6-LSGVO-14  
STD 20**Zuständig:  
Amt 67

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des 1. Anpassungsgesetzes vom 24.06.1970 (Nds. GVBl. 24. Jg. S. 258) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade vom 28.11.1972 (Abl. Reg. Stade vom 05.02.1973 S. 12) und nach der Bekanntmachung über den geplanten Erlass der Landschaftsschutzverordnung vom 03.01.1972 durch den Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde am 02.05.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 10 vom 25.05.1973) — und geändert aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutz- Gebiet „Rüstjer Forst“ vom 07.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 15 vom 13.04.2000 S. 81) mit Beschluss des Kreistages und mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durch den Landrat am 03.04.2000 — verordnet:

**Anmerkung:**

*Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.*

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.*

**§ 1**

- (1) Die im Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in den Gemeinden Dollern, Deinste, Harsefeld, Horneburg und der Stadt Stade werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege usw.).
- \* *Abweichend von § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ vom 02.05.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 10 vom 25.05.1973) ändert sich der Grenzverlauf wie in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.  
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.  
Mehrfertigungen der mit veröffentlichten Karte befinden sich beim Landkreis Stade und bei der Gemeinde Dollern. Sie können dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.*
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale.

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“  
(LSG Rüstjer Forst-Verordnung)****6-LSGVO-14  
STD 20**Zuständig:  
Amt 67

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Stade ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 20 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Stade, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover und bei den in Absatz 1 genannten Gemeindeverwaltungen.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2.270 ha.

**§ 2**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
  - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
  - Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
  - außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 3**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürften der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Stade als untere Naturschutzbehörde:
- die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
  - das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
  - die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen;

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“  
(LSG Rüstjer Forst-Verordnung)****6-LSGVO-14  
STD 20**Zuständig:  
Amt 67

- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen;
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer;
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 4**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2)
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlichen zu landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen, für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG Rüstjer Forst-Verordnung)</b>	<b>6-LSGVO-14 STD 20</b>
	Zuständig: Amt 67

### **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 und 3 genannten Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes geahndet, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG Rüstjer Forst-Verordnung)</b>	<b>6-LSGVO-14 STD 20</b>
	Zuständig: Amt 67

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutz- Gebiet „Rüstjer Forst“ vom 02.05.1973 vom 07.06.1999**

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ vom 02.05.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 10 vom 25.05.1973) ändert sich der Grenzverlauf wie in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punkteihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Mehrfertigungen der mit veröffentlichten Karte befinden sich beim Landkreis Stade und bei der Gemeinde Dollern. Sie können dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.